

UND JETZT:

**GRÜNE
WIRTSCHAFT**

Zu Punkt **8.15**
der Tagesordnung des
Wirtschaftsparlamentes vom
24.6.2021



31. Mai. 2021

Antrag zur Sitzung des WKÖ-Wirtschaftsparlamentes am 24. Juni 2021 betreffend

COMEBACK ERMÖGLICHEN – ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE PRAXISTAUGLICH ADAPTIEREN

Begründung:

Die tiefen Einschnitte in der Auftragslage und der Einkommenssituation vieler EPU und Kleinstselbständigen in Folge der Coronakrise verleihen der Absicherung von Selbständigen bei Auftrags- bzw. Arbeitslosigkeit Aktualität. Insbesondere unter EPU wird bei Andauern der Krise immer stärker darüber nachgedacht, auf die Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung aus Zeiten der unselbständigen Erwerbstätigkeit vor der Unternehmensgründung zurückzugreifen. Es ist also in den kommenden Monaten mit einem steigenden Bedarf an einer Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung zu rechnen.

Die **bestehenden Regelungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz** sind für selbständig Erwerbstätige aber **weit weg von der unternehmerischen Praxis** und erschweren es Selbständigen massiv wieder in ihre selbständige Erwerbstätigkeit zurückzukehren. Deshalb braucht es eine **Anpassung der bestehenden Bestimmungen**.

Status Quo I: Arbeitslosenversicherung – Anspruch aus Zeiten der unselbständigen Erwerbstätigkeit vor Unternehmensgründung

Für Unternehmer:innen, die vor der Unternehmensgründung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, gibt es seit einigen Jahren die Möglichkeit ihren Anspruch aus dieser Zeit (= Rahmenfristerstreckung) aufleben zu lassen.

Die „Rahmenfristerstreckung“ wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 1.) Unternehmensgründung vor 1.1.2009: Anspruch aus Zeiten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bleibt voll aufrecht.
- 2.) Unternehmensgründung nach 1.1.2009: Anspruch unbefristet nur vorhanden, wenn mind. 5 Jahre unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (Anwartschaft). Wenn weniger Versicherungsjahre vorhanden sind, kann der Anspruch nur maximal 5 Jahre lang gewahrt werden.
- 3.) Der Bezug des Arbeitslosengeldes setzt die Ruhendmeldung oder Zurücklegung der Gewerbeberechtigung voraus. Ausnahme: Weder das selbständige Monatseinkommen noch 11,1% des Monatsumsatzes überschreitet die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

**GRÜNE WIRTSCHAFT
BUNDESBÜRO**

Blümelgasse 1, 1060 Wien, Österreich
T +43 (1) 523 47 28, E office@gruenewirtschaft.at
IBAN AT732011130035117553, BIC GIBAATWWXXX, ZVR-Nr. 729827890, DVR-Nr. 2107907

UND JETZT:

GRÜNE WIRTSCHAFT



- 4.) Die Berechnung des „Bruttoeinkommens“ erfolgt monatlich durch Abzug der betriebsbedingten Ausgaben und Sonderausgaben von den Einnahmen. Die eigenen Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 5.) Die endgültige Beurteilung der Arbeitslosigkeit erfolgt anhand des Einkommens-Umsatzsteuerbescheides im Nachhinein.

Praxisferne Regelungen im bestehenden System:

Voraussetzung Ruhendmeldung oder Zurücklegung der Gewerbeberechtigung: Ein sehr großer Anteil unter den Unternehmer:innen braucht zur Überbrückung der krisenbedingt wirtschaftlich schwierigen Situation immer noch finanzielle Unterstützung. Oft sind die Zuschüsse über den Härtefallfonds und andere Hilfsmaßnahmen zu gering, da die Systematik der Zuschussberechnung die wirtschaftliche Situation der Unternehmer:innen in der Vergangenheit nicht ausreichend erfasst. Wie lange es diese Form der finanziellen Hilfsmaßnahme weiter gibt, ist außerdem unklar. Gerade für Unternehmer:innen, die vor der Unternehmensgründung hohe Einkommen hatten, ist daher ein **Ansuchen um Arbeitslosengeld eine Option um die Krisenmonate zu überbrücken**. Dabei soll jedoch ein System gefunden werden, das die **Rückkehr in die selbständige Arbeit unterstützt**. Eine Verpflichtung zur Ruhendmeldung oder Zurücklegung der Gewerbeberechtigung leistet aber das Gegenteil. Es werden Hürden errichtet, die einer Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit entgegenwirken. Die Ausnahmebestimmungen für geringfügig selbständige Einkünfte entsprechen zudem nicht der unternehmerischen Praxis.

Monatliche Abgrenzung der Einkünfte bzw. des Bruttoeinkommens: Diese Regelung ist fern der unternehmerischen Realität. Selbständige Tätigkeiten werden i.d.R. nicht monatlich abgerechnet, sondern nach vollständiger Leistungserbringungen. Vor allem in der Projektarbeit erstreckt sich der Leistungszeitraum aber meist auf mehrere Monate. Zwischen Leistungserbringung, Rechnungslegung und dem Rechnungseingang liegen außerdem oftmals mehrere Wochen. **Die Abgrenzung der Einkünfte kann deshalb sinnvoll nur für den gesamten Zeitraum des Arbeitslosengeldbezugs gemacht werden**. Rechnungseingänge aus Leistungen vor Bezug eines Arbeitslosengeldes sollen unberücksichtigt bleiben.

Sozialversicherungsbeiträge (SVS) bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt: Bei der Ermittlung der monatlichen „Bruttoeinkommen“ dürfen die Sozialversicherungsbeiträge an die SVS nicht als betriebsnotwendige Ausgabe berücksichtigt werden. Aus der Logik der geringfügigen Zuverdienstgrenze bei Unselbständigen ist diese Regelung zwar nachvollziehbar, da man anscheinend davon ausgeht, dass eine geringfügige Beschäftigung keine Zahlungen an die SV verlangt. Bei selbständig Erwerbstätigen ist jedoch wegen der starren Regeln zum Wechsel zwischen der Vollversicherung nach GSVG und der „Kleinstunternehmer:innenregelung“ (nicht SV-pflichtige selbständige Tätigkeit) ein **Abmelden von der Sozialversicherung im Regelfall nicht möglich**. Es fallen also zumindest die Mindestbeiträge an. Diese sollen als betriebsnotwendige Ausgaben anerkannt werden.

UND JETZT:

GRÜNE WIRTSCHAFT



Anwartschaft auf Arbeitslosengeldbezug 5 Jahre und Befristung: Die Anwartschaft soll analog zur Systematik bei den unselbständig Erwerbstätigen verkürzt werden. Die Befristung für Gründer:innen nach dem 1.1.2009 soll aufgehoben werden.

Status Quo II: Freiwillige Arbeitslosenversicherung der Selbständigen - ein Rohrkrepierer und Geheimprojekt

Seit 1.1.2009 gibt es die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Der Abschluss kann innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung durch die SVS über die Möglichkeit erfolgen (i.d.R. also binnen 6-12 Monaten nach Gründung).

Die getroffene Entscheidung ist für 8 Jahre bindend und kann alle 8 Jahre geändert werden. Die SVS informiert nicht über die Möglichkeit der Kündigung bzw. die Opt-In-Frist!

Laut Medienberichten wird die Versicherung nur sehr selten abgeschlossen. Der Standard berichtete z.B. 2016 von insgesamt 813 Versicherten seit der Einführung.

Beiträge und Leistungen

Es gibt drei fixe Beitragsgrundlagen mit entsprechend abgestuften Leistungen. Das Arbeitslosengeld wird max. 20 Wochen lang ausgezahlt.

Monatlicher Beitrag	Gesamtkosten nach 8 Jahren	Arbeitslosengeld/Tag	Auszahlungssumme/Monat	Auszahlungssumme bei 20 Wochen
€ 46,99	€ 4.511,04	€ 25,01	€ 750,30	€ 3.501,40
€ 187,95	€ 18.034,20	€ 39,76	€ 1.192,80	€ 5.566,40
€ 281,93	€ 27.065,28	€ 54,95	€ 1.648,50	€ 7.693,00

Durch die unflexible und in den beiden höheren Beitragsstufen unrentable Gestaltung des Versicherungsvertrages ist die AL-Versicherung der Selbständigen untauglich. Die Auszahlungssumme der untersten Beitragsstufe liegt unterhalb der Mindestsicherung. Bei den beiden höheren Beitragsstufen sind nach 30 bzw. 27 Versicherungsmonaten die Kosten eklatant höher als die maximale Auszahlungssumme. Damit ist es wirtschaftlicher, das Geld anderweitig zu veranlagen.

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung der Selbständigen ist ein untaugliches System und muss vollständig überarbeitet werden.

UND JETZT:

**GRÜNE
WIRTSCHAFT**



Die Fraktion der Grünen Wirtschaft stellt daher folgenden Antrag:

Das Erweiterte Präsidium der WKÖ beschließt zur Verbesserung der Situation der Unternehmer:innen in Österreich die folgenden Maßnahmen und beauftragt den Präsidenten der WKÖ diese an die Bundesregierung heranzutragen:

Zur finanziellen Absicherung der selbständig Erwerbstätigen in Zeiten von Arbeitslosigkeit soll die bestehende Systematik der Arbeitslosenversicherung praxistauglich angepasst werden. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte erfasst werden:

- **Verkürzung der Anwartschaft** auf 2 Jahre bzw. unter best. Voraussetzungen auch weniger – analog zu Angestellten.
- **Streichung der Ruhendmeldung oder Zurücklegung des Gewerbes** als Anspruchsvoraussetzung
- **Aufhebung der Befristung** für Gründer:innen nach dem 1.1.2009
- **Abgrenzung der Einnahmen** bei geringfügigen Einkünften nicht monatlich, sondern **im gesamten Bezugszeitraum**, da die monatliche Betrachtung fern der unternehmerischen Realität ist und monatliche Schwankungen nicht berücksichtigt.
- Zahlungseingänge aus Rechnungen für Leistungen vor der Zeit der Arbeitslosigkeit bleiben unberücksichtigt.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** (dürfen derzeit nicht als Ausgabe berücksichtigt werden) sollen bei GSVG-Pflicht für den Bezugszeitraum **mit der Mindestbeitragshöhe als betriebsnotwendige Ausgabe berücksichtigt** werden. Bei Nachzahlungen aus Vorjahren soll der aliquote Anteil an den Monaten des Arbeitslosengeldbezugs berücksichtigt werden können. De facto ist nämlich ein schneller Ausstieg aus der Pflichtversicherung nicht möglich!

Das Geschäftssystem der Wirtschaftskammer wird zudem beauftragt, für die mittlere Frist einen Vorschlag zur Überarbeitung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung der Selbständigen zu erarbeiten. Dabei sind alle im Wirtschaftsparlament vertretenen Wähler:innengruppen einzubeziehen.

Für die Fraktion der Grünen Wirtschaft:

Sabine Jungwirth

Hans Arsenovic

Andrea Kern

**GRÜNE WIRTSCHAFT
BUNDESBÜRO**

Blümelgasse 1, 1060 Wien, Österreich
T +43 (0) 523 47 28, E office@gruenewirtschaft.at
IBAN AT73201130035117553, BIC GIBAATWWXXX, ZVR-Nr. 729627890, DVR-Nr. 2107907

UND JETZT:

GRÜNE WIRTSCHAFT



Markus Ertel

Elisabeth Tsapekis

Johannes Püller

Christine Seemann